



Hinweise für Bauherren im Erschließungsgebiet „Hagenäcker II“

Bei der Umsetzung von Hochbaumaßnahmen im Erschließungsgebiet Hagenäcker II wird um Berücksichtigung folgender Hinweise gebeten. Zuwiderhandlungen werden den zuständigen Behörden gemeldet und geahndet. Schäden an öffentlichen Anlagen werden durch Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers instand gesetzt. Der Bauherr haftet für die beauftragten Unternehmen.

Die Hinweise dienen dem Schutz der Erschließungsanlagen und dem Wohl der Anwohner.

• Öffentliche Verkehrsflächen

- Nutzung von ausgewiesenen Parkplätzen. Kein Parken auf Fahrbahnen und Gehwegen.
- Schutz der Pflasteroberflächen vor Verunreinigungen und Schäden.
 - Unterlagen bei Geräten mit Leichtflüssigkeiten (Kran, Schmieröl).
 - Unterlage von „Baggermatratzen“ bei Befahrung durch Kettenfahrzeuge.
 - Lastverteilungsplatten bei Kran-/Mobilkranaufstellung sowie bei Anlieferungen durch LKW mit Ladekran.
- Keine Lagerung von Baustelleneinrichtung und Material im öffentlichen Bereich (z.B. Container, Fertigteile, Anhänger).
- Keine Befahrung von Wegen oder Seitenstreifen außerhalb von Pflasterflächen, speziell Kurvenausrundungen, Bankette, Baumfelder, Gehwege.

• Randeinfassungen

- Herstellen von ebenen, höhengleichen Bauplatzzufahrten sowie Nutzung von „Baggermatratzen“ zum Schutz vor Umkippen und Abplatzen der Randsteine. Kein Überfahren durch Schwerlastverkehr.

• Private Flächen

- Einholen von schriftlichen Genehmigungen bei Nutzung von bspw. Nachbargrundstücken zur Bodenmiete oder als Materiallager.

• Öffentliche und private Mulden

- Mulden müssen unberührt und frei von Material und Unrat bleiben. Verweis auf Textteil zum Bebauungsplan.
 - *I. Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Hagenäcker II" (§ 9 BauGB und BauNVO), 11. Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 (1) 13 BauGB).*
 - *II. Hinweise, 6. Bodenschutz.*

• Entwässerung

- Kein Ableiten von Bauwasser in Mulden, Straßeneinläufe oder Kanäle. Verweis auf Textteil zum Bebauungsplan.
 - *IV. Satzung über Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO) zum Bebauungsplan "Hagenäcker II", 10. Versickerungsflächen für die Bauplätze (§ 74 (3) 2 LBO).*

• Wasserhausanschluss

- Keine eigenmächtige Inbetriebnahme des Hausanschlusses. Druckanbohrventile dürfen nur vom Bauhof der Gemeinde Ötigheim und von den Stadtwerken Karlsruhe betätigt werden.

• Arbeitssicherheit

- Böschungen, Verbau und Abstand zum öffentlichen Bereich von Baugruben, Absturzsicherungen, Verkehrssicherung je gem. allgemein anerkannten Regeln der Technik, speziell Unfallverhütungsvorschriften.